



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Simon Bischof / Laurent Thévoz  
**Förderung der Zweisprachigkeit im Vereinsleben**

2014-CE-273

### I. Anfrage

Der Kanton Freiburg gehört mit Bern und dem Wallis zu den drei offiziell zweisprachigen Kantonen der Schweiz. In Artikel 6 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Freiburg wird dem Staat klar aufgetragen: «Der Staat setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Er fördert die Zweisprachigkeit».

Die Vereine und die politischen Parteien des Kantons haben, namentlich wegen fehlender Ressourcen, seit jeher Probleme, die Kommunikation in den beiden Amtssprachen des Kantons sicherzustellen.

Wir stellen dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Ist er bereit, jeder Freiburger Organisation, die sich in Form eines Vereins im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs konstituiert hat, auf Verlangen die Übersetzungsdienste des Staates für eine Mitteilung zur Verfügung zu stellen?
2. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und ab wann kann er diese Dienstleistung zur Verfügung stellen? Wenn nein, was schlägt der Staatsrat anderes vor, um die Zweisprachigkeit im Vereinsleben des Kantons zu fördern?

Bei den Bedingungen für die Inanspruchnahme der Übersetzungsdienste des Staates schlagen wir vor, dass eine Antwortfrist festgesetzt wird und eine finanzielle Beteiligung nur verlangt wird, wenn eine kurzfristige Übersetzung verlangt wird.

*21. November 2014*

### II. Antwort des Staatsrats

Wie die beiden Grossräte festhalten, sind Deutsch und Französisch die beiden Amtssprachen des Kantons Freiburg. Dieser Grundsatz, der in Artikel 6 der Verfassung des Kantons Freiburg verankert ist, hat zur Folge, dass alle Erlasse und Verwaltungsakte, die amtlichen Texte und verschiedene Dokumente aus der Kantonsverwaltung an und für sich gleichzeitig in beiden Amtssprachen des Kantons veröffentlicht werden. Noch genauer schreibt das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse vor, dass die Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (ASF) und die Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg (SGF) in Form von separaten Sammlungen in jeder Sprache erscheinen. Die Vorbereitungspapiere, die den Mitgliedern des Grossen Rates abgegeben werden, müssen ebenfalls in beiden Amtssprachen

gleichzeitig zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt auch für die Vorentwürfe, welche die Kantonsverwaltung in die externe Vernehmlassung gibt. Ausserdem schreibt die Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung vor, dass jede allgemeine Information, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist, gleichzeitig in beiden Amtssprachen verbreitet wird (Art. 2).

Um diesen gesetzlichen Anforderungen zu genügen, verfügen jede Direktion der Kantonsverwaltung und die Staatskanzlei sowie das freiburger spital und das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit über einen Übersetzungsdienst. Die Aufgabe dieser Übersetzerinnen und Übersetzer – deren Stellen 9,95 Vollzeitäquivalenten entsprechen – besteht darin, die amtlichen Dokumente aus ihrer Direktion oder aus ihrer Einheit vom Französischen ins Deutsche zu übersetzen, da die grosse Mehrheit der Texte zuerst auf Französisch verfasst wird. Die Übersetzungen Deutsch-Französisch werden entweder intern gemacht oder staatsexternen Übersetzerinnen und Übersetzern übergeben. Der Sektor Übersetzung der Staatskanzlei fertigt ausserdem auch Übersetzungen für den Staatsrat und den Grossen Rat an. Zusätzlich kontrollieren die Übersetzerinnen und Übersetzer des Staates auf Deutsch verfasste Texte, geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates Sprachauskünfte und haben schliesslich die Aufgabe, die Terminologie, d. h. den Fachwortschatz eines (im Allgemeinen wissenschaftlichen) Spezialgebiets, zu erfassen.

Diese dezentrale Organisation der Übersetzung hat sich bewährt, obwohl die Übersetzerinnen und Übersetzer oft starkem zeitlichen Druck ausgesetzt sind, damit die Behandlung und die Verbreitung der verschiedenen Dokumente und Erlasse nicht verzögert wird.

*1. Ist der Staatsrat bereit, jeder Freiburger Organisation, die sich in Form eines Vereins im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs konstituiert hat, auf Verlangen die Übersetzungsdienste des Staates für eine Mitteilung zur Verfügung zu stellen?*

Dass die Übersetzerinnen und Übersetzer des Staates jeder Freiburger Organisation, die sich in Form eines Vereins konstituiert hat, zur Verfügung gestellt werden, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Vereine, sei es auch nur für die Übersetzung ihrer Jahresberichte, von diesem Angebot Gebrauch machen würden. Somit müsste eine grössere Anzahl neuer Übersetzerinnen und Übersetzer angestellt werden, um der zunehmenden Arbeitslast zu begegnen. Aus diesen Gründen kann der Staatsrat nicht jeder Freiburger Organisation, die sich in Form eines Vereins im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs konstituiert hat, auf Verlangen die Übersetzungsdienste des Staates für eine Mitteilung zur Verfügung stellen.

Subsidiär muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit, dass jeder Verein die Übersetzungsdienste des Staates in Anspruch nehmen kann, höchstwahrscheinlich der Wirtschaftsfreiheit, die in der Bundesverfassung festgehalten wird, widersprechen würde; die Wirtschaftsfreiheit schreibt vor, dass der Staat den freien Wettbewerb fördert und nicht mit wettbewerbsverzerrenden Massnahmen in den Markt eingreift. Die Zweisprachigkeit ist wohl eine Priorität in unserem Kanton, sie vermag aber nicht ein derart öffentliches Interesse zu begründen, das eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Übersetzerinnen und Übersetzer rechtfertigt.

2. *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und ab wann kann er diese Dienstleistung zur Verfügung stellen? Wenn nein, was schlägt der Staatsrat anderes vor, um die Zweisprachigkeit im Vereinsleben des Kantons zu fördern?*

Der Bund stellt den mehrsprachigen Kantonen jedes Jahr finanzielle Mittel zur Unterstützung der Mehrsprachigkeit, namentlich bei Vereinen, die in zwei oder mehreren Sprachkulturen tätig sind, zur Verfügung. Diese Mittel werden vom Bundesamt für Kultur (BAK) verwaltet. Das BAK hat im Rahmen des jährlichen Gesuchs um Finanzhilfen des Bundes an die mehrsprachigen Kantone für das Jahr 2015 soeben ein Projekt genehmigt, mit dem «die Arbeit der örtlich tätigen Vereine zur Förderung der Zweisprachigkeit unterstützt, die Vernetzung dieser Vereine unter sich verstärkt und auf diesem Weg die örtlichen Erfahrungen bei der Zweisprachigkeit (Pilotprojekte, good practices ...) verbreitet werden sollen». Für dieses Projekt braucht es nicht nur eine bedeutende Investition der Gemeinden, sondern auch eine Unterstützung der örtlichen Vereine (ausserschulische Betreuung, schulische Unterstützung ...).

Ausserdem haben mehrere Vereine, die in der Förderung der Zweisprachigkeit tätig sind, bereits von diesen Finanzhilfen des Bundes profitiert, um Veranstaltungen wie das Comic-Festival BD Bilingue, den Tag der Zweisprachigkeit und das Rendez-vous bilingue Fribourg-Freiburg zu organisieren.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat in der Februarsession 2015 das Gesetz über den Tag der Zweisprachigkeit verabschiedet hat. Damit eine lebendige Zweisprachigkeit in den Vordergrund gestellt wird, soll der Tag der Zweisprachigkeit vor allem als Schaufenster des Vorhandenen und als Katalysator von Initiativen von Vereinen oder Privaten dienen. Zahlreiche Massnahmen bestehen heute bereits, um die Zweisprachigkeit zu fördern. Die Regierung zitiert in ihrer Botschaft als Beispiele die Schaffung und den Ausbau der Rubrik «Zweisprachigkeit» des Internetportals des Staates oder die Schaffung eines Ideenwettbewerbs. Diese Massnahmen und im Allgemeinen die bessere Sichtbarkeit der Anstrengungen im Bereich der Zweisprachigkeit begünstigen die Vereine, die in beiden Amtssprachen unseres Kantons tätig sind.

24. Februar 2015